



## **Informationen zur Honorarabrechnung - Vergütung ärztlicher Leistungen durch die landwirtschaftliche Alterskasse -**

### **§ 1**

- (1) Bei formfreien ärztlichen Begutachtungen – unter der Verwendung des Formulars „Ärztliches Gutachten für die Alterssicherung der Landwirte“ – gliedert sich die Vergütung von Gutachten in ein sozialmedizinisches Basishonorar, genehmigungsfreie fachspezifische Untersuchungen und genehmigungspflichtige Zusatzuntersuchungen.
- (2) Das sozialmedizinische Basishonorar wird entsprechend dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG, in der Fassung vom 7. Oktober 2024), Teil 2 der Anlage 1, hier nach der Honorargruppe M3 (120,00 €/Stunde) entrichtet. Für Gutachten bei psychischen Erkrankungen wird ein Zeitwert von dreieinhalb Stunden angesetzt. Zu den Gutachten bei psychischen Erkrankungen gehören die Fachrichtungen Psychiatrie/Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Nervenheilkunde/Neurologie und Psychiatrie. Damit beträgt die Vergütung für Gutachten bei psychischen Erkrankungen 420,00 €.
- (3) Die Vergütung nach Abs. 2 umfasst das Aktenstudium, die Erhebung der Krankengeschichte, die persönliche Untersuchung und Befragung, ggf. die Nachbefundung von Röntgenaufnahmen (nicht älter als 48 Monate), die sozialmedizinische Beurteilung und das Diktat einschließlich Korrekturlesen.
- (4) Mit der Vergütung nach Abs. 2 sind auch die Kosten für die unter § 2 aufgeführten diagnostischen Leistungen (apparative Diagnostik und Labordiagnostik) abgegolten.
- (5) Zusätzliche, nicht unter § 2 aufgeführte diagnostische Leistungen (apparative Diagnostik und Labordiagnostik) für genehmigungsfreie fachspezifische Untersuchungen nach den Bestimmungen der GOÄ sind unter § 3 aufgeführt und können nach dem Einfachen des Gebührensatzes abgerechnet werden.
- (6) Genehmigungspflichtige fachspezifische Untersuchungen sind unter § 4 gelistet und können nur nach vorheriger Genehmigung durch die Landwirtschaftliche Alterskasse nach den Bestimmungen der GOÄ nach dem Einfachen des Gebührensatzes abgerechnet werden.
- (7) Ein Mehraufwand wird in besonderen Fällen mit einer Zeitstunde nach Ziffer 85 der GOÄ nach dem einfachen Gebührensatz vergütet. Besondere Fälle liegen bei vorangegangenen Streitverfahren, bei Nachuntersuchungen von Beziehern einer unbefristeten Rente wegen Erwerbsminderung und bei umfänglichen Vorbefunden (mehr als 50 Seiten) vor.
- (8) Die im Rahmen eines somatischen Gutachtens ggf. erforderliche Fotodokumentation wird mit 2,00 € für das erste Lichtbild und 0,50 € für jeden weiteren Abzug vergütet (gilt nicht für Gutachten bei psychiatrischen Erkrankungen).

### **§ 2**

Die diagnostischen Leistungen (apparative Diagnostik und Labordiagnostik) für das **Basishonorar** umfassen bei **Gutachten bei psychiatrischen Erkrankungen**:

<b>GOÄ-Ziffer</b>	<b>Bezeichnung der Leistung</b>
800	Eingehende neurologische Untersuchung
801	Eingehende psychiatrische Untersuchung
860	Erhebung der biographischen Anamnese



### § 3

Die diagnostischen Leistungen (apparative Diagnostik und Labordiagnostik) für genehmigungsfreie fachspezifische Untersuchungen nach den Bestimmungen der GOÄ umfassen bei **Gutachten bei psychiatrischen Erkrankungen**:

<b>GOÄ-Ziffer</b>	<b>Bezeichnung der Leistung</b>
825	Geruchs- und Geschmacksprüfung
826	gezielte neurologische Gleichgewichts- und Koordinationsprüfung
829	Sensible Elektroneurographie mit Oberflächenelektroden
856	Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests [max. 3 Testverfahren aus GOÄ Ziffer 856 bzw. 857]
857	Neuro-psycholog. Verfahren: Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen [max. 3 Testverfahren aus GOÄ Ziffer 856 bzw. 857]

### § 4

Die diagnostischen Leistungen (apparative Diagnostik und Labordiagnostik) für genehmigungspflichtige fachspezifische Untersuchungen nach den Bestimmungen der GOÄ umfassen bei **Gutachten bei psychiatrischen Erkrankungen**:

<b>GOÄ-Ziffer</b>	<b>Bezeichnung der Leistung</b>
827	EEG
828	Messung visuell evozierter Hirnstammpotentiale (VEP)
839	Elektromyographische Untersuchung

### § 5

- (1) Die aus Anlass der Begutachtung entstandenen Portokosten werden erstattet.
- (2) Für die Erstellung des formfreien ärztlichen Gutachtens – unter der Verwendung des Formulars „Ärztliches Gutachten für die Alterssicherung der Landwirte“ – werden als Schreibgebühr pauschal 35,00 € vergütet.

### § 6

Diese Vergütungsempfehlung gilt ab dem 1. Januar 2025.